

Unterbringung junger volljähriger Geflüchteter ohne Familie in Berlin

Aktuelle Problematik und Forderungen

Flüchtlingsrat Berlin e.V.

**Berliner Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter
Menschen e.V. (BZSL)**

**Beratungszentrum und Betreuungszentrum für junge
Flüchtlinge und Migrant*innen (BBZ)**

April 2025



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

BERLIN	
Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung	
Die Beauftragte des Senats für Partizipation, Integration und Migration	

Inhalt

Ausgangslage	3
1. Junge unbegleitete minderjährige Geflüchtete, die in der Betreuung durch bezirkliche Jugendämter bzw. noch in Unterbringung des Landesjugendamts/ Sonderjugendamts sind, volljährig werden	7
2. Junge unbegleitete minderjährige Geflüchtete, die im Rahmen der Altersschätzung als volljährig deklariert werden	11
3. Junge Geflüchtete, die bei ihrer Ankunft in Berlin knapp volljährig wurden	12
Perspektiven	13
Quellen	14

1. Ausgangslage

Bis Ende 2024 reisten bundesweit 18.232 unbegleitete minderjährige Geflüchtete (umG, offiziell unbegleitete minderjährige Ausländer, umA genannt) neu ein, das sind erheblich weniger als die 30.623 im gesamten Jahr 2023 neu aufgenommenen umG. Dabei hat Berlin zum Stichtag 7.1.2025 seine Aufnahmequote laut Königsteiner Schlüssel mit 124,8% übererfüllt. Zu diesem Stichtag leben in Berlin 1.150 junge Volljährige und 2.696 minderjährige Geflüchtete in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit. [1] Zum Jahresende 2024 hatte Berlin 1.556 Plätze zur Unterbringung von jungen Geflüchteten in Notunterkünften und Großunterkünften des Landesjugendamts/Senatsverwaltung, von denen nur 64% belegt waren. [2] Diese sollten ab Januar 2025 zurückgebaut werden, anstatt sie größtenteils in reguläre Jugendhilfeangebote und betreute Wohneinheiten umzuwandeln.

Das Problem genügend Wohnraum für junge Menschen, die in Ballungsgebieten wie in Berlin aus der Jugendhilfe entlassen und an die anderen Sozialträgern übergeleitet werden, zur Verfügung zu stellen und vorzuhalten ist seit Dekaden bekannt. Es wurde aber bislang nie politisch angepackt und nach Lösungen gesucht. Dieses Papier möchte hierzu einen Diskussionsbeitrag leisten und den Handlungsdruck auf Entscheidungsträger erhöhen.

Grundlage für die Aufnahme, Betreuung und auch Unterbringung junger Geflüchteter sind neben der Europäischen Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU und der VN Kinderrechtskonvention die Vorgaben der §§ 41 und 42a ff. des Sozialgesetzbuchs VIII. Die Rechte junger Volljähriger wurden im Rahmen der SGB VIII Reform weiter gestärkt, sind allerdings bislang nicht umgesetzt. [3]

§ 41 Hilfe für junge Volljährige

(1) Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus.

§ 41 SGB VIII geht von einer Einzelfallprüfung aus und schließt damit pauschale Zuweisungen und Ausschlüsse von der Jugendhilfe aus. Er beinhaltet eine Coming Back Option (§41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII), das heißt auch nach Beendigung der Hilfe kann erneut ein Antrag (auf die gleiche oder eine andere geeignete Hilfe) gestellt werden.

§ 41a verpflichtet das Jugendamt darüber hinaus, auch nach Hilfeende zu ehemaligen Betreuten (sog. „Careleavern“) für einen angemessenen Zeitraum weiter Kontakt zu halten, um sie zu beraten und zu unterstützen.

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Begriffsbestimmung: Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz ist Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist und ein junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist (vgl. §7 SGB VIII).

Die Konsequenzen der Zuordnung zum Jugendhilfesystem bzw. zum Erwachsenenasylsystem für junge Geflüchtete und werden in der folgenden Tabelle deutlich.[4] Kinder und Jugendliche mit Fluchtgeschichte stehen häufig im Spannungsverhältnis zu diesen beiden konkurrierenden und völlig diametral zueinander stehenden Systemen:

Aufenthalts- u. Asylverfahrensrecht	Jugendhilfe SGB VIII
• Asylverfahren wie bei Erwachsenen • Asylbewerberleistungsgesetz/ Existenzminimum • Asylunterkünfte/Ausgrenzung • Kein kindgerechtes Umfeld • Wohnsitzauflage • Verhinderung von Zuwanderung und Nachzug der Familie • Ziel: Rückführung nach Dublin III Verordnung • Ordnungsrecht • Wohl und Sicherheit der Gesellschaft	• Schutzgedanke hat Vorrang • Minderjährigkeit bis 18 Jahre • Hilfen und Förderung für Kinder und Familien • Integration/Förderung der Anschlussfähigkeit an die Gesellschaft • Kindeswohl ist Grundlage • Leistungsrecht • Wohl des Individuums /des besonders Schutzbedürftigen

Junge volljährige Geflüchtete ohne Familie in Berlin sind:

1. Junge unbegleitete minderjährige Geflüchtete, die in der Betreuung durch bezirkliche Jugendämter volljährig werden und junge unbegleitete minderjährige Geflüchtete, die während der Betreuung durch das Landesjugendamt in den Phasen des Clearing oder Vorclearing volljährig werden
2. Junge unbegleitete minderjährige Geflüchtete, die im Rahmen der Altersschätzung als volljährig deklariert werden
3. Junge Geflüchtete, die bei ihrer Ankunft in Berlin gerade volljährig wurden [5]

All diese jungen knapp volljährigen Geflüchteten haben nach dem Sozialgesetzbuch VIII § 41 das Recht auf eine Überprüfung ihres spezifischen Bedarfs und einen Rechtsanspruch auf eine „geeignete und notwendige Hilfe“ (§ 41 SGB VIII).

Sie alle fliehen vor Gewaltsituationen und in Angst, viele haben auf ihrem Weg nach Deutschland Gewalt, auch sexualisierte Gewalt und Ausbeutung erlebt und sind bei ihrer Ankunft häufig traumatisiert. [6] Auf der Flucht müssen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Entwicklungsaufgaben bewältigen, die für ihre Altersgruppe so nicht vorgesehen sind, wie die eine beschleunigte Autonomieentwicklung und die Sicherung des eigenen Überlebens – und das – im Fall der Unbegleiteten - auf sich gestellt.

Sie treffen in Berlin auf eine überforderte Aufnahmestruktur im Krisenmodus, mit zu wenig pädagogischer oder therapeutischer Orientierung [7] und immer wieder mit sinkenden Standards [8].

Beispiele für diese Standardabsenkung sind Überbelegung, Senkung des Personalschlüssels, Absenkung der Altersgrenzen, etc. So finden Brückenangebote - konzipiert als Übergang in die Selbstständigkeit junger Erwachsener - für 16 bis 18 Jährige bereits Anwendung. [9]

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einhaltung der Standards sind im SGB VIII geregelt, u.a. im §45 zur Betriebserlaubnis und beinhalten die Anforderungen an Schutz- und Betreuungskonzepte. Allerdings bestehen kaum für die geflüchteten Kinder und Jugendliche erreichbare Beschwerdemechanismen.

Laut § 80 SGB VIII haben „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe [...] im Rahmen ihrer Planungsverantwortung [...] die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann. [...]“.

Angesichts der wachsenden Krisen und Kriege weltweit ist von weiterhin volatilen Ankunftsahlen auch von jungen unbegleiteten Geflüchteten und damit von einem entsprechenden Vorhaltebedarf auszugehen. Dem wurde in Berlin bislang nicht Rechnung getragen.

Viele dieser jungen volljährigen Geflüchteten landen ohne jegliche Einzelfallprüfung, oder genauere Prüfung ihrer tatsächlichen individuellen Bedarfe unter den prekären Bedingungen von Massenunterkünften für erwachsene Geflüchtete, häufig auch in Berlins problematischster Unterkunft auf dem ehemaligen Flughafen Tegel. Oberste Maxime des Umgangs mit dieser Geflüchtetengruppe in Berlin ist die sicher notwendige Vermeidung von Obdachlosigkeit, die aber nicht alleiniges Kriterium für die Begleitung junger Geflüchteter sein darf, dabei liegen ihre besonderen Bedarfe auf der Hand, wie u.a.: zahlreiche Umbrüche/Belastungssituationen, Unsicherheit über den Aufenthaltsstatus, Angst vor Abschiebung, Sprachunsicherheit, Zukunftsunsicherheit, Bildungsunsicherheit, Unsicherheit darüber die Familie je wieder zu sehen und die Belastungen aus der Flucht. [10]

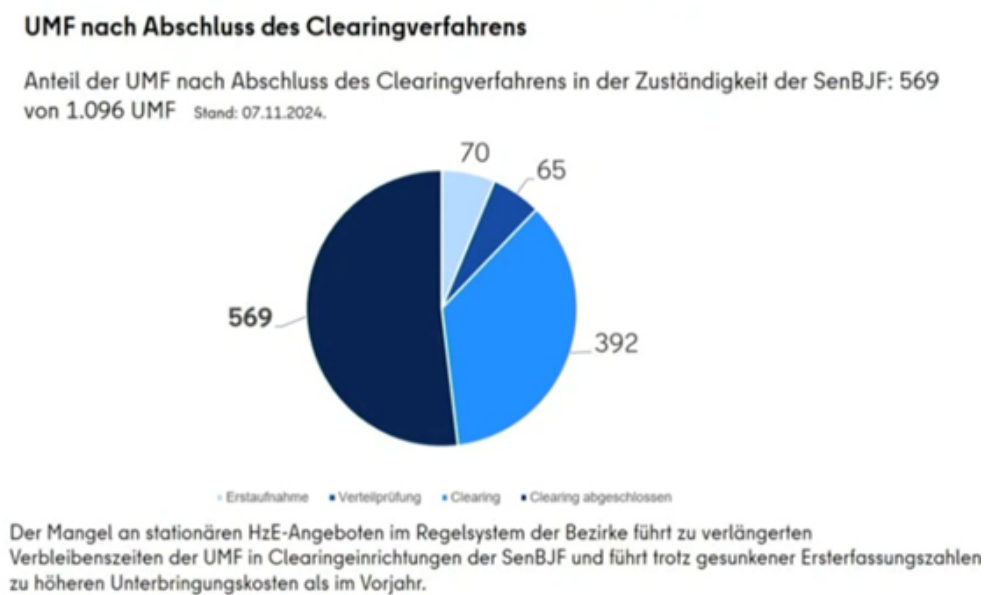
Natürlich sind die Kosten einer jugendhilfekonformen Unterbringung vor allem durch den Betreuungsschlüssel höher als die in Massenunterkünften. Aber Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünfte (GU) sind keine Einrichtungen des SGB VIII (§§ 44 Abs. 3, 53 Abs. 3 AsylG), gekennzeichnet durch Enge, Lärm, z.T. Gewalt, das Miterleben von Abschiebungen, usw. Aber die Folgekosten, wenn notwendige Unterstützung und Rechtsansprüche aufgrund kurzfristiger fiskalischer Aspekte nicht gewährt werden, wird dies für die Aufnahmegesellschaft viel teurer werden.

Bei verbleibenden Ungewissheiten im Moment der Bedarfserhebung ist die Hilfe stets zu gewähren. Die negativen Folgen von Nichtgewährung oder vorzeitiger Beendigung der Jugendhilfe für die Entwicklung eines Jugendlichen sind empirisch vielfach belegt: weitere Belastungssituationen, Schul- und Bildungsabbrüche, psychische und gesundheitliche Beeinträchtigungen, Erfolge bisheriger Kinder- und Jugendhilfe werden rückläufig, etc.. Insgesamt alles Folgen misslingender Integration.

Im Folgenden skizzieren wir die drei vorkommenden Einzelfallszenarien und formulieren und begründen unsere Forderungen an eine jugendrechtskonforme Unterbringung:

1. Junge unbegleitete minderjährige Geflüchtete, die in der Betreuung durch bezirkliche Jugendämter bzw. noch in Unterbringung des Landesjugendamts/SenBJF volljährig werden

Junge unbegleitete minderjährige Geflüchtete, werden im Anschluss an die Inobhutnahme durch das Landesjugendamt (SenBJF) und das Clearingverfahren nach AV-UMA den bezirklichen Jugendämtern zugewiesen und in regulären Unterkünften der stationären Jugendhilfe untergebracht und betreut, sofern sie das Glück hatten einen geeigneten Platz, neuerdings über das zentrale Einrichtungsmanagement (ZuP), zu erhalten [11].



Dieses Schaubild der Senatsverwaltung [12] verdeutlicht, dass mehr als die Hälfte der jugendlichen Geflüchteten in Einrichtungen des Landesjugendamts bereits ihr Clearingverfahren abgeschlossen haben und noch auf einen Platz der bezirklichen Jugendhilfe (HzE Angebote im Regelsystem) warten.

Die Warteliste ist lang und das Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII) wurde de facto ausgehebelt. Viele Jugendliche verweilen weiterhin in vom Landesjugendamt betriebenen sogenannten Clearingunterkünften, obwohl das Clearing schon lange abgeschlossen wurde. Sie erhalten zwar vom Familiengericht in der Regel einen Vormund, wissen aber nicht wer tatsächlich für sie zuständig ist, aufgrund der weiterhin bestehenden Überlastung der Amtsvormundschaft gibt es keinen persönlichen namentlichen Vormund für sie. Einige, aber längst nicht die große Mehrheit, gehen zur Schule, sie haben kaum Zugang zu unabhängigen Beratungsstellen und kaum tagesstrukturierende Angebote.

Es bleibt nur das Warten in Unsicherheit, auch mangels nachvollziehbarer Informationen zum laufenden Prozess. Der Betreuungs- und Fachkräfteschlüssel in den Großunterkünften durch die LJA/SenBJF ist erheblich unter den vorgesehenen Standards der Berliner Rahmenverträge der Jugendhilfe, was auch externe Beschwerdemöglichkeiten und weiteres beinhaltet.

Für die Jugendlichen, die in dieser Etappe volljährig werden, gibt es keine gesonderten Angebote. Häufig fand in dieser Etappe nicht einmal ein Hilfeplangespräch mit einem für sie zuständigen Jugendamt statt. Das Clearingverfahren ist bereits – teilweise schon länger – abgeschlossen, aber es wurde keine notwendige und geeignete Einrichtung entsprechend ihrer tatsächlichen Jugendhilfebedarfe gefunden. Sie werden mit Erreichen ihrer Volljährigkeit quasi als Geburtstagsgeschenk an die Großunterkünfte des LAF oder an die Sozialämter nach ASOG verwiesen, in denen es kaum altersadäquate Unterstützung und Unterbringung gibt. Viele werden in Berlins prekärster Unterkunft auf dem ehemaligen Flughafen Tegel untergebracht und die ihnen rechtlich zustehende Möglichkeit, selbst nach Alternativen zu suchen, wird ihnen mit Hinweis auf das ZUP vorenthalten.

Dabei gelten für diese jungen Menschen dieselben Rechtsansprüche wie für alle anderen jungen Volljährigen. Somit konstatieren wir einen eklatanten Rechtsbruch gegen die verbindliche Übergangsplanung (§ 36b Abs. 1 SGB VIII) in Zusammenarbeit mit den anderen Sozialleistungsträger LAF, Sozialamt, soziale Wohnhilfe, Jobcenter, da nicht – wie rechtlich vorgesehen – ein planbarer und verantwortungsvoller Übergang von mindestens ein Jahr vor Beendigung der Hilfe gewährleistet wird. Entgegen jeder pädagogischer Fachlichkeit war die entsprechende Jugendhilfe noch nicht einmal angemessen angelaufen.

Daher muss diesen werdenden jungen volljährigen Menschen weiterhin wie den Minderjährigen auch durch Amtshilfe der SenBJF/Landesjugendamt ein Unterkunftsplatz als Regelfall gewährt werden, was in Einzelfällen bislang immer möglich ist, bis das zuständige bezirkliche Jugendamt eine geeignete Anschlussunterbringung in der Jugendhilfe gefunden hat. Kostenerwägungsgründe, Fachkräftemangel oder geeignete Jugendhilfeunterkünfte dürfen nicht die vorliegende Bedarfe dieser jungen Menschen und ihre Rechtsansprüche relativieren – zumal nicht nach inzwischen drei Jahren!

Jugendliche, die regulär bereits in der stationären Jugendhilfe durch die Jugendämter der Bezirke untergebracht, betreut und versorgt sind, haben in der Regel verlässliche Ansprechpartner wie (Einzelfall-)Betreuer*innen und somit die Chance auch ohne ihren eigenen familiären Kontext in Berlin anzukommen, sich zu orientieren und ihren Platz zu finden, in Bildung, Ausbildung und Berufsorientierung, in Freizeit und Sport und in anderen Formen gesellschaftlicher Teilhabe hin zu einem eigenständigen Leben.

Mit Eintritt ihrer Volljährigkeit muss gemäß § 41 SGB VIII eine Überprüfung ihres dann noch vorhandenen betreuerischen Bedarfs erfolgen, um zu entscheiden, ihren Aufenthalt im Rahmen der Jugendhilfe gemäß § 41 SGB VIII fortzusetzen bis zum 21. Lebensjahr, bzw. in begründeten Einzelfällen auch eine begrenzte Zeit darüber hinaus, maximal bis zum 27. Lebensjahr. Diese Überprüfung erfolgt sehr häufig gar nicht oder so oberflächlich, dass die Jugendlichen mehrheitlich mit Eintritt der Volljährigkeit durch Beschluss des sie finanzierenden Jugendamts in eine Erwachsenenunterkunft überstellt werden – ein Zwangsumzug, der häufig ohne die gesetzlich vorgeschriebene Ankündigung, ohne Vorbereitung (beispielsweise in den halbjährlichen Hilfekonferenzen), ohne Einbeziehung der (mit dem 18. Geburtstag aus ihren Pflichten entlassenen) Vormünder*innen und ohne, dass hierfür die zumindest relativ besten Optionen gesucht werden können. Einmal aus der Jugendunterkunft ausgezogen kann in der Praxis maximal noch eine ambulante Betreuung durch das Jugendamt in der allgemeinen Flüchtlingsunterkunft, nicht aber eine Rückkehr in die Jugendunterkunft erwirkt werden trotz gegenteiliger Rechtsvorschriften. Nach der „coming back“ Option kann auch nach Beendigung der Hilfe erneut ein Antrag (auf die gleiche oder eine andere geeignete Hilfe) gestellt werden (§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII). Die sind Jugendämter zu einer verbindlichen Übergangsplanung mit den anderen Sozialleistungsträgern bereits ab 1 Jahr vor Beendigung der Hilfen verpflichtet, was de facto bislang nicht umgesetzt wird (siehe § 36b Abs. 1 SGB VIII).

Somit werden junge volljährig gewordene Jugendliche sozusagen „über Nacht“ in Massenunterkünfte, im schlimmsten Fall nach Tegel überstellt. Sie haben dabei nicht die ausreichende Möglichkeit sich dazu extern beraten zu lassen. Die Betreuer*innen ihrer Unterkunft mögen diese Entscheidungen in Einzelfällen inhaltlich nicht mittragen, sind aber von den Jugendämtern abhängig und stellen sich den Entscheidungen i.A. nicht entgegen. Die allgemeinen Unterkünfte für Geflüchtete zumal die Massenunterkünfte sind mit den spezifischen Bedarfen von jungen Geflüchteten ohne Familie überfordert, sie haben nicht das ausreichende und ausreichend qualifizierte Personal um auf die Bedarfe dieser Zielgruppe einzugehen.

Das DIJUF und die Servicestelle für Junge Geflüchtete stellten in ihrer Handreichung im Bezug auf das Kinder- und Jugendstärkegesetzes stellte im Bezug auf die pädagogischen Bedarfe junger Geflüchteter klar:

„die oft bei geflüchteten Kindern und Jugendlichen vorzufindenden schwierigen und den Prozess der Verselbstständigung gefährdenden Lebenslagen wie drohende Wohnungslosigkeit bzw. Umzug in eine Flüchtlingsunterkunft, gesundheitliche Schwierigkeiten und aufenthaltsrechtliche Fragestellungen nun besondere Berücksichtigung finden [werden] und nach Willen des Gesetzgebers zu einer Weiterbewilligung der Hilfen führen dürften. Auch die verbindliche Übergangsplanung noch vor Beendigung der Hilfen trägt zur Transparenz und einem Gefühl der Sicherheit unter den jungen Geflüchteten bei. Mit Blick auf die „Coming-Back-Option“ dürfte für die Praxis nun auch anhand des klaren Gesetzeswortlauts Rechtssicherheit dahin-

gehend bestehen, dass jederzeit, auch nach Beendigung der bisherigen Hilfe ein Antrag erneut geprüft und bei bestehendem Bedarf auch bewilligt werden muss. Insbesondere für die jungen Geflüchteten, die sich nach Beendigung der Hilfe grundsätzlich allein zurechtfinden müssen und über noch weniger Netzwerke als in Deutschland aufgewachsene Kinder verfügen, kann dies im Einzelfall der richtige Weg sein, sollte die Verselbständigung entgegen der vorherigen Einschätzung wieder in Zweifel stehen [13].

De facto bestehen auch für Jugendliche, deren festgestellter Bedarf unterhalb der Schwelle der Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen liegt, und für Jugendliche nach dem 21. Lebensjahr viel zu wenig geeignete Anschlussunterbringungen wie Care Leaving Projekte. Angesichts der permanenten Gefährdungslage für die größtenteils noch nicht hinreichend verselbstständigten jungen Volljährigen in Massenunterkünften für Geflüchtete, hatte selbst das Landeamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) ein Pilotprojekt zur „bedarfsorientierten Unterbringung von ehemals unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (EUMF) ins Leben gerufen, um eine Entlastung der allgemeinen Flüchtlingsunterkünfte zu erwirken, da die tatsächlichen Bedarfe dieser jungen Menschen durch die Sozialbetreuung in vom LAF betriebenen Unterkünften bei weitem nicht gedeckt werden können.

Empfehlungen

- Eine sorgfältige und fachgerechte Einzelfallprüfung der individuellen Bedarfe für jede*n volljährig werdende*n Jugendliche*n nach §41 Hilfen für junge Volljährige unter Einbeziehung aller Beteiligten: Vormünder*innen, Betreuer*innen, Lehrkräfte der Schulen. Dies gilt ebenso für die Fälle der Jugendlichen, die auch mit Erreichen des 21. Lebensjahrs noch nicht die Voraussetzungen eines selbstständigen Lebens erfüllen.
- Hauptkriterien der Bedarfsprüfung für eine selbständige und eigenverantwortliche Lebensführung müssen die eigenständige Lebensunterhaltssicherung (durch Beendigung der Ausbildung, erster Arbeitsvertrag), gesicherte und unabhängige Wohnverhältnisse und die stabile psychisch/physische Gesundheitssituation sein.
- Bewilligung der Jugendhilfe gemäß des Rechtsanspruch bis mindestens bis zum 21. Lebensjahr
- Tatsächliche Umsetzung der rechtlich verpflichtenden Übergangsplanung gem. § 36b Abs. 1 SGB VIII mit den anderen Sozialleistungsträgern (LAF, Sozialamt, Jobcenter), ab 1 Jahr vor Beendigung der Hilfen.
- Volljährig werdenden Jugendlichen in Unterkünften der SenBJF/Landesjugendamt muss im Rahmen der Amtshilfe weiterhin ein Platz als Regelfall gewährt werden bis das zuständige bezirkliche Jugendamt eine geeignete Anschlussunterbringung in der Jugendhilfe gefunden hat.
- Insbesondere bei Nichtgewährung von weiterer Jugendhilfe, muss diese Entscheidung durch einen schriftlichen begründeten Bescheid rechtzeitig eintreffen, um sie ggf. einer rechtsstaatlichen Überprüfung zuzuführen.

- Keine Beendigung von Hilfen aufgrund unterstellter fehlender Mitwirkung (nach §SGB I 75 JWG), da dieser seit 35 Jahren keine Gültigkeit mehr hat.. Die §§ 60 ff. SGB I betreffen lediglich die Auskunft über Namen, Kontaktdaten und ggf. gesundheitliche Anspruchsvoraussetzungen.
- Anspruch auf kostenlosen Rechtsbeistand, um ggf. im Widerspruchs- und Klageverfahren mit dem Jugendamt unterstützt zu werden
- Jungen Geflüchtete sind in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen, aufgrund ihrer bestehenden sozialen Benachteiligungen. Daher muss ihnen zumindest die Fortsetzung des Schulbesuchs oder der Ausbildung im Rahmen der stationären Jugendberufshilfe nach § 13.3 SGB VIII weiterhin gewährt werden.
- Sollte tatsächlich kein weiterer Jugendhilfebedarf bestehen, muss eine Nachbetreuung (nach § 41a SGB VIII) nach Beendigung der Hilfe, durch regelmäßige Kontaktaufnahme und die Überprüfung, ob individueller Bedarf gedeckt ist, erfolgen.
- Zügiger Ausbau von Care-leaving Projekten mit eigenem Wohnraum in kleinen WG's und einer fortgesetzten Betreuung in geringerem Umfang für junge Geflüchtete als Anschlussunterbringung nach der bezirklichen Jugendhilfe oder nach Verlassen der Clearingeinrichtungen
- Öffnung bestehender Care-leaving Projekte für alle Zielgruppen junger Geflüchteter bis hin zur Regelhaftigkeit dieses Übergangs. Evaluierung und bedarfsgerechte Optimierung bestehender Modellprojekte wie die Care Leaver Wohnungen der FSD FAMOS.
- Anmietung von Wohnungen durch die Träger mit Untermietverträgen für die geflüchteten jungen Volljährigen mit ambulanter Betreuung und allmählichem Übergang in das selbstständige Wohnen. Denkbar sind anteilige Kontingente von Wohnungen durch landeseigene Wohnungsbaugesellschaften, in Studierenden- oder AZUBI-Unterkünften
- Zugang zum geschützten Marktsegment für freie Träger der Jugendhilfe um Wohnraum für bereits verselbständigte Jugendliche anmieten zu können.

2. Junge unbegleitete minderjährige Geflüchtete, die im Rahmen der Altersschätzung als volljährig deklariert werden

Für Jugendliche, deren vorgetragene Minderjährigkeit nicht anerkannt wurde, aber tatsächlich minderjährig, also unter 18 Jahre sind, gilt die unter 1. dargelegte Problematik in verschärfter Weise. Die Gefahren, Risiken und potenziell negativen Folgen sind bei falscher Volljährigkeit viel gravierender als bei einer fälschlich als minderjährig deklarierten de facto erwachsenen Person. Daher hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bereits in seinem Urteil vom 21. Juli 2022 (Az. 5797/17) unter Berufung auf Art. 8 der EMRK festgelegt, dass einem unbegleiteten minderjährigen Ausländer „sofort“ („promptly“) ein Vormund oder gesetzlicher Vertreter zu bestellen ist (vgl. EGMR-Urteil, Rn. 143) und - im Fall von Zweifeln über die Minderjährigkeit - diese Einschätzung durch die nationalen Behörden von ausreichenden Garantien begleitet sein muss (vgl. EGMR-Urteil, Rn. 155). [14]

Empfehlungen:

- Um Minderjährige zu schützen und die Risiken bei den Einschätzungen zu verringern, muss im Verfahren der Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII in Berlin und gemäß der Rechtsprechung immer eine unabhängige und parteiische rechtliche Vertretung der betroffenen Person zur Seite gestellt sein, welche die betroffene Person während der qualifizierten Inaugenscheinnahme vertritt. Dafür muss zuvor genügend Zeit zum Vertrauensaufbau und Vorbereitung und im Nachgang genügend Zeit bestehen, um die Entscheidungen und Bescheide mit der betroffenen Person zu erläutern und ggf. entsprechende Rechtsmittel wirksam einlegen zu können.
- Außerdem müssen immer auch die Jugendhilfebedarfe im Rahmen der Altersschätzung/Erstgespräch durch SenBJF/LJA miterfasst und verbindlich Anträge zur Hilfe an Unterstützung an das zuständige Jugendamt weitergeleitet werden- zur weiteren Bedarfsprüfung im Rahmen der stationären Jugendhilfe für junge Volljährige bei Beendigung der Inobhutnahme (s.o.)

3. Junge Geflüchtete, die bei ihrer Ankunft in Berlin knapp volljährig wurden

Allein ankommende Geflüchtete, die bei ihrer Ankunft knapp 18 Jahre alt sind, haben keinerlei Chance in ein Verfahren einzutreten, bei dem ihr spezifischer Jugendhilfe-Bedarf erhoben wird und eine Unterkunft gesucht werden könnte, die diesem Bedarf entspricht - ein Verstoß gegen §41 SGB VIII, das den Jugendhilfebedarf bis zum 21. Lebensjahr vorsieht. Junge Menschen mit knapp 18 Jahren und ohne familiären Anschluss werden den Erstaufnahmeeinrichtungen zugewiesen, mit sehr geringem Betreuungsschlüssel. Sie haben keinen spezifischen Zugang, ihr Recht auf Bildung wahrzunehmen, eine unabhängige Beratung aufzusuchen, ihre Unsicherheit und Ängste irgendwie zu bearbeiten, Beratung und Unterstützung zu erhalten.

Empfehlungen

- Ein Meldetool, bei dem alle Behörden bei Kenntnis einer Person unter 21 ohne Eltern das jeweilige bezirkliche Jugendamt kontaktieren, um den Jugendhilfebedarf für junge Volljährige anzumelden und prüfen zu lassen welches die für sie angemessene Unterbringung ist.
- Für diese Gruppe müssen Plätze vorgehalten werden in der stationären Jugendhilfe, und - bei möglicherweise geringerem Betreuungsbedarf - in Care-Leaving Projekten.

Für alle drei genannten Teilgruppen fordern wir

- WBS für junge Geflüchtete ab dem 18. Lebensjahr und ausreichende Wohnungs- und Platzkontingente im geschützten Marktsegment. Dafür muss das geschützte Marktsegment deutlich ausgebaut werden und auch Kontingente für die Träger der Jugendhilfe geschaffen werden, die Wohnungen für junge Geflüchtete anmieten können

- Fundamentale Beachtung der diskriminierungsfrei geltenden Rechtsansprüche und Leistungsverpflichtungen des SGB VIII sowie der fachlichen und qualitativen Standards der Kinder- und Jugendhilfe (KJH).
- Die im SGB VIII vorgesehene Partizipation junger Menschen muss im Anwendungsprozess möglich gemacht werden
- Ausreichend Information zu externen Beratungsoptionen, bei denen sich die jungen Menschen selbst zu ihren Rechten und Beschwerdemöglichkeiten informieren können
- Es sollte für alle genannten Teilgruppen auf Bezirksebene die Funktion einer*s Beauftragten eingerichtet werden, angesiedelt bei den Antidiskriminierungs- bzw. Integrationsbeauftragten, um eine parteiliche Unterstützung der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. Wichtig ist hierfür eine niedrigschwellige Ausgestaltung.
- Pädagogische und psychologische Aufnahmekonzepte ab Tag 1 für unbegleitete Kinder und Jugendliche und für junge Volljährige, sowie die Bereitstellung einer behördenunabhängigen Kinder- und Jugendschutzbeauftragten für Jugendliche bis 27 Jahre bzw. frühzeitigen Bestellung von Vormundschaften für minderjährige Geflüchtete
- Gesetzlich verankerte Standards in der Unterbringung einhalten, keine Großunterkünfte für junge Volljährige

Perspektiven

Perspektivisch wird Deutschland ab Mitte 2026 die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS, Europäische Aufnahme richtlinie EU 2024/1346) [15] in nationaler Ausgestaltung umsetzen müssen. Bei aller berechtigten Kritik an GEAS sind Kinder- und Jugendrechte im Rahmen der Rechte vulnerabler Geflüchteter expliziter als bisher im Aufnahmesystem berücksichtigt. Artikel 24 „Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme“ nennt Minderjährige und konkret unbegleitete Minderjährige unter den ersten Gruppen (a. und b.), Artikel 25 sieht die Beurteilung der besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme bereits in Absatz 1 eine frühzeitige Einzelfallprüfung vor [16] und Artikel 20 Absatz 3 verweist auf die Beachtung altersspezifischer Aspekte bei der Gewährung materieller Leistungen, einschließlich Unterbringung [17].

Der Flüchtlingsrat Berlin und das BBZ werden in Kooperation mit Beratungsträgern für junge Geflüchtete die Umsetzung dieser Forderungen der GEAS Aufnahme richtlinie besonders beobachten und die o.g. Forderungen einbringen.

Quellen

- [1] Statistik entnommen aus
https://www.servicestelle-junge-gefluechtete.de/fileadmin/uploads/umA-Meldungen/2025/umA_Meldungen_Stand_07.Januar_2025.pdf
- [2] Quelle: SenBJF 45. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie im Abgeordnetenhaus Berlin am 15.11.2024
- [3] siehe dazu auch DIJUF Heft 9/2021:
https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/Overbeck_JAmt_2021_426.pdf
- [4] Zusammengestellt von Ulrike Schwarz (ehemals B-UMF)
- [5] Statistische Übersichten über Altersstruktur und Herkunftsländer, siehe:
<https://www.tagesspiegel.de/berlin/schule/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge-die-meisten-kommen-aus-der-ukraine-nach-berlin-12714410.html>
- [6] Beispielhaft für zahlreiche Berichte und Reportagen dazu:
<https://www.savethechildren.de/news/gefluechtete-kinder-auf-der-balkanroute-erleben-taeglich-gewalt-und-missbrauch/>
<https://unicef.at/news/psychische-folgen-krieg/>
https://www.savethechildren.de/fileadmin/user_upload/Bilder/Deutsche_Programme/Listen_Up/STC_Broschuere_241002_web.pdf
- [7] Allgemein zur Aufnahmestruktur für junge Geflüchtete:
<https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2024/05/online-umfrage-bumf-2023.pdf>
- [8] <https://www.servicestelle-junge-gefluechtete.de/themen/standardabsenkung-bei-unbegleiteten-minderjaehrigen.html>
<https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2024/05/igfh-gonzalez-mendez-de-vigo-endres-de-oliveira-standardabsenkungen-umf.pdf>
- [9] <https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2023/12/vk03-2023-brueckenangebote-2.pdf>
- [10] Bericht der Bundesregierung 5/2023:
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/226298/d7892947d8ee39cc1b91503ed9dd234c/bericht-der-br-unbegleitete-auslaendische-minderjaehrige-in-deutschland-data.pdf>

[11] Zum Gesamtverfahren im Fall von minderjährigen allein ankommenden Geflüchteten in Berlin:

https://www.berlin.de/sen/jugend/jugend/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge/#headline_1_1 und

https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/av_umf.pdf

[12] Quelle: SenBJF 45. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie im Abgeordnetenhaus Berlin am 15.11.2024

[13] DIJUF und die Servicestelle für Junge Geflüchtete: Auswirkungen des KJSG mit Fokus auf die Situation junger Geflüchteter und ihrer Familien: 2022

[14] [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:\[%22001-218424%22\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:[%22001-218424%22]})

[15] Statistik entnommen aus

https://www.servicestelle-junge-gefluechtete.de/fileadmin/uploads/umA-Meldungen/2025/umA_Meldungen_Stand_07.Januar_2025.pdf

[16] Artikel 25 (1) Um Artikel 24 wirksam umzusetzen, beurteilen die Mitgliedstaaten so bald wie möglich nach Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz in jedem Einzelfall, ob der Antragsteller besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme hat, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung einer*s Dolmetschenden.

[17] Artikel 20 (3) Bei der Gewährung materieller Leistungen im Rahmen der Aufnahme berücksichtigen die Mitgliedstaaten geschlechts- und altersspezifische Aspekte sowie die Situation von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

BERLIN	
Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung	
Die Beauftragte des Senats für Partizipation, Integration und Migration	